

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten der Ortsgemeinde Rheinbrohl**

#### § 1

Für das Feilbieten von Waren auf den Märkten der Ortsgemeinde Rheinbrohl werden Marktgebühren erhoben.

#### § 2

Die Marktgebühren betragen:

1. bei Wochenmärkten
  - a) je Markttag und lfd. Meter 1,00 €,
  - b) bei langfristig vergebenen Standplätzen monatlich je lfd. Meter und Marktveranstalter 1,00 €,
2. bei Flohmärkten je Tag und lfd. Meter 1,00 €.

In diesen Beträgen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

#### § 3

1. Bei der Berechnung der Gebühren sind pro lfd. Frontmeter zwei Meter in die Tiefe eingeschlossen. Bruchteile eines lfd. Meters werden als volle Meter berechnet.
2. Die Marktgebühren sind im voraus zu entrichten.
3. Bei langfristig vergebenen Standplätzen sind die Gebühren spätestens vor dem ersten Markttag im Monat an die Verbandsgemeindekasse zu überweisen oder auf deren Bankkonten einzuzahlen.
4. Werden die Gebühren je Markttag gezahlt, sind sie vor Aufbau des Marktstandes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen –Ortspolizeibehörde- bzw. bei einem Bankinstitut für ein Konto der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen.
5. Die Fälligkeit der Gebühren bei Flohmärkten wird von der Marktverwaltung im Standzuteilungsschreiben festgelegt.
6. Eine Rückerstattung von gezahlten Marktgebühren bei Nichtbelegung des Verkaufplatzes erfolgt nicht.

#### § 4

Der Inhaber des Verkaufplatzes hat den Nachweis über die erfolgte Einzahlung des Standgeldes aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht oder einem mit Ausweis versehenen Beauftragten der Verwaltung zur Kontrolle vorzulegen.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer entgegen § 3 der Marktgebühr nicht rechtzeitig zahlt. Die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden

ORTSGEMEINDE RHEINBROHL